

Beschlossen am: 04.06.2019
veröffentlicht am: 05.07.2019
In Kraft: 06.07.2019

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oschersleben (Bode) (nachfolgend Stadt genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, für die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) durch.

Die Stadt Oschersleben (Bode) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
 1. Die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. Die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
 3. Die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. Die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz),
 5. Die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wurde.
Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der Kosten der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst u. a. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist der Frontmetermaßstab.
- (3) Der Frontmetermaßstab ist:
 1. Bei Straßenanliegern die Frontlänge der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
 2. Bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeterlänge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Straßenbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm auf halbe Meter nach unten abgerundet werden.
- (5) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist dieses Grundstück zu jeder der angrenzenden Straßen mit seinen jeweiligen Straßenfrontlängen gebührenpflichtig.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, aber durch diese erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2.

§ 5 Gebührenehöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter
für die Straßen der Reinigungsklasse I 2,29 EUR.
für die Straßen der Reinigungsklasse II 1,32 EUR.
- (2) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden wie die Grundsteuer am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Auf Antrag kann die Straßenreinigungsgebühr als Jahresbetrag entrichtet werden. Die Fälligkeit wäre dann der 01.07.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.
- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftskatasters und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunft- oder Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 14.12.2014 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.06.2019


Kanngießner
Bürgermeister

